



# Satzung

des

Bogensportverbandes  
Schleswig - Holstein e.V.

( B V S H )



<b>INHALTSVERZEICHNIS</b>		<b>Seite</b>
§ 1	Name, Sitz, Eintragung Geschäftsjahr und Vereinsordnung	3
§ 2	Zweck, Aufgabe und Grundsätze	3
§ 3	Gemeinnützigkeit	3
§ 4	Mitglieder des BVSH	4
§ 5	Erwerb der Mitgliedschaft	4
§ 6	Beendigung der Mitgliedschaft	4
§ 7	Rechte und Pflichten	5
§ 8	Beitragswesen	5
§ 9	Organe	5
§ 10	Vergütungen für die Vereinstätigkeit, Aufwandsentschädigung	6
§ 11	Die Delegiertenversammlung	6
§ 12	Aufgaben der Delegiertenversammlung	6
§ 13	Delegiertenversammlung, Einberufung	7
§ 14	Die Delegiertenversammlung, Delegierte, Stimmberechtigung, Stimmzuteilung	8
§ 15	Außerordentliche Delegiertenversammlung	8
§ 16	Das Präsidium / Vorstand	8
§ 17	Vertretung des BVSH	9
§ 18	Aufgaben des Präsidiums	9
§ 19	Sitzungen des Präsidiums	9
§ 20	Beendigung von Präsidiumsämtern	9
§ 21	Allgemeine Regelungen	10
§ 22	Abstimmungen und Wahlen	10
§ 23	Jahresrechnung	10
§ 24	Wirtschaftsführung	11
§ 25	Datenschutzrichtlinie	11
§ 26	Haftungsausschlussregelung	12
§ 27	Auflösung des Vereins und Vermögensverwendung	12



## **§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr und Vereinsordnung**

- (1) Der Verein führt den Namen „Bogensportverband Schleswig-Holstein e.V.“ (BVSH). Die Kurzform des Namens ist BVSH
- (2) Der BVSH ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Lübeck unter der Nummer VR 385 RE eingetragen.
- (3) Der Sitz des Vereins ist in Bad Malente.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
- (5) Der BVSH gibt sich zusätzlich zur Satzung Vereinsordnungen:
  - eine Geschäftsordnung
  - eine Finanzordnung
  - eine Jugendordnung
  - eine Ehrungsordnung

Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung. Die Ordnungen werden vom Präsidium beschlossen und durch Rundschreiben und/oder durch elektronische Medien bekannt gemacht.

## **§ 2 Zweck, Aufgabe und Grundsätze**

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Bogensports auf breiter Grundlage aller Altersgruppen. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
  - die Übernahme der Wettkampffregeln des Deutschen Bogensportverbandes 1959 e.V.,
  - die Organisation und Durchführung von Wettbewerben,
  - die Förderung des Bogensports als Freizeitsport für jedermann,
  - die Förderung der Kinder und Jugendlichen, der Senioren und Behinderten im Bogensport,
  - die Talentförderung im Bogensport,
  - die Ausbildung von Trainern, Übungsleitern und Kampfrichtern,
  - die Aufklärung der Öffentlichkeit über und die Werbung von Interessenten für den Bogensport,
  - die Unterstützung seiner Mitglieder in ihren Aufgaben unter Beachtung ihrer Eigenständigkeit
  - die Vertretung des Bogensports gegenüber Behörden und anderen Verbänden bzw. Organisationen
- (2) Der Verein ist politisch und religiös neutral und steht in all seinen Belangen auf der Grundlage der freiheitlich demokratischen Grundordnung. Der Verein fördert die Funktion des Sports als verbindendes Element zwischen Nationalitäten, Kulturen, Religionen und sozialen Schichten. Er bietet Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität eine sportliche Heimat.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der BVSH verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der BVSH ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des BVSH dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Alle Mitglieder der Organe des BVSH und deren Beauftragte üben ihre Tätigkeit für den BVSH unentgeltlich (ehrenamtlich) aus.
- (6) Nur insoweit, als die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeiten übersteigen, können Personen angestellt werden. Es dürfen dafür keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen gewährt werden. Die maximale Höhe der jährlichen Vergütung richtet sich nach § 3 Nr. 26 und 26a Einkommenssteuergesetz.



## **§ 4 Mitglieder des BVSH**

(1) Die Mitglieder im BVSH können sein:

- (1) Mitgliedsvereine:
  - sind eingetragene, als gemeinnützig anerkannte Sportvereine sowie bogensporttreibende Abteilungen eingetragener Sportgemeinschaften, sowie einzelne Sportler der Mitgliedsvereine.
- (2) Einzelmitglieder:
  - sind natürliche Personen, die keinem Verein/keiner Sportgemeinschaft angehören, der/die dem BVSH angeschlossen ist
- (3) Fördermitglieder:
  - sind natürliche Personen, deren Interesse die Förderung des Bogensports im BVSH ist. Fördermitglieder nehmen nicht am Wettkampfgeschehen des BVSH teil.
- (4) Ehrenmitglieder:
  - sind Persönlichkeiten des Bogensports, die besondere Leistungen zur Förderung und Entwicklung des BVSH erbracht haben. Ihre Ernennung regelt die Ehrungsordnung.

## **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich bei der Geschäftsstelle (Geschäftsführer) des BVSH zu stellen. Über die Aufnahme neuer Mitglieder nach § 4 Ziff. 2 entscheidet das Präsidium mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Eine Mitgliedschaft beginnt mit dem Tage des Aufnahmebeschlusses. Die Aufnahme oder die Ablehnung der Aufnahme wird schriftlich mitgeteilt. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.
- (2) Abgelehnte Bewerber können binnen drei Wochen ab Bekanntgabe der Ablehnungsentscheidung des Präsidiums Einspruch erheben. Über diesen Einspruch wird von der nächsten ordentlichen Delegiertenversammlung entschieden. Bis zur Entscheidung der Delegiertenversammlung bleibt die Entscheidung des Präsidiums wirksam
- (3) Der neue Mitgliedsverein verpflichtet sich, nach dem Aufnahmebeschluss dem BVSH über die Geschäftsstelle:
  - (a) eine Mitgliederliste mit Vornamen, Familiennamen, vollständigen Anschriften, Geburtstagen und Emailadressen bzw. Telefonnummern aller Mitglieder, die dem BVSH beitreten, einzureichen.
  - (b) neue Mitglieder der Geschäftsstelle des BVSH unverzüglich in gleicher Weise zu melden
- (4) Die Ehrenmitgliedschaft kann einer Persönlichkeit, falls diese zustimmt, verliehen werden. Näheres regelt die Ehrungsordnung.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Auflösung des Mitgliedsvereins oder Verlust der Rechtsfähigkeit.
- (2) Die Mitglieder können unter Wahrung einer Frist von 6 Wochen zum Ende des Geschäftsjahres ihren Austritt erklären.  
Die Mitteilung ist in Textform nur per Post oder Email über die Geschäftsstelle des BVSH oder direkt an das BVSH-Präsidium zu richten
- (3) Die Mitgliedschaft endet ferner bei einem Ausschluss aus dem BVSH, der nur aus wichtigem Grund durch das Präsidium entschieden werden kann. Ausschlussgründe sind zum Beispiel:
  - (a) wiederholtes, grob unsportliches Verhalten,
  - (b) wiederholte oder schwere Verstöße gegen die Satzung des BVSH oder erhebliche Gefährdung seiner Interessen
  - (c) Schädigung des Vereins in der Öffentlichkeit
  - (d) Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages.
- (4) Gegen den Ausschluss steht dem betroffenen Mitglied innerhalb von 14 Tagen ein Beschwerderecht zu. Über die Beschwerde entscheidet endgültig die nächste Delegiertenversammlung. Bis zu dieser Entscheidung ruhen alle Rechte.



Die Beendigung der Mitgliedschaft durch Ausschluss führt zum Verlust aller von dem Betroffenen bekleideten Vereinsämter im BVSH.

Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren alle Ansprüche gegen den BVSH, die sich in der Mitgliedschaft begründen. Für das laufende Geschäftsjahr entrichtete Beiträge oder andere an den BVSH geleistete Geldleistungen werden nicht erstattet

## **§ 7 Rechte und Pflichten**

- (1) Die Mitglieder haben das Recht,
  - (a) an den Veranstaltungen des BVSH teilzunehmen, insbesondere an der Delegiertenversammlung
  - (b) an den Sportprogrammen des BVSH teilzunehmen, wenn sie ordnungsgemäß gemeldet sind und die entsprechenden Beiträge entrichtet haben,
  - (c) auf finanzielle Bezuschussung bestimmter Bogensportveranstaltungen lt. Finanzordnung, bei denen der Veranstalter Startgelder erhebt.
- (2) Die Mitglieder haben die Pflicht,
  - (a) die Satzung des BVSH zu beachten und dessen Zweck zu fördern,
  - (b) den BVSH bei seiner Aufgabenerfüllung zu unterstützen,
  - (c) jegliche Änderungen persönlicher Daten der Geschäftsstelle oder dem BVSH-Präsidium zu melden.

## **§ 8 Beitragswesen**

- (1) Der BVSH beschließt und erhebt Mitgliedsbeiträge, ferner Start- und Meldegebühren für bogensportliche Veranstaltungen des BVSH. Näheres regelt die Gebühren- und Beitragsordnung.
- (2) Höhe und Umfang aller Leistungen werden von der Delegiertenversammlung beschlossen. Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.
- (3) Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag, der am 1. Januar eines jeden Geschäftsjahres bzw. nach Rechnungslegung mit einer Zahlungsfrist von 14 Tagen fällig wird.
- (4) Bei Eintritt nach dem 30. Juni ist der halbe Jahresbeitrag für das laufende Geschäftsjahr zu entrichten.
- (5) Von der Delegiertenversammlung beschlossene Umlagen werden mit der Beschlussfassung fällig und sind binnen eines Monats - für den BVSH kostenfrei - zu entrichten.
- (6) Sind Beiträge im Verzug ruht das Stimmrecht.
- (7) Ebenso werden Sportler des Mitgliedsvereins nicht zu Meisterschaften des BVSH zugelassen und haben bei keiner Veranstaltung Versicherungsschutz durch den DBSV/ BVSH.
- (8) Nicht rechtzeitige Zahlung der Melde- und Startgebühren hat die Nichtzulassung zu der entsprechenden Veranstaltung zur Folge.
- (9) Das Präsidium kann Stundung oder Ratenzahlung gewähren und Forderungen erlassen.
- (10) Näheres regelt die Finanzordnung
- (11) Mitgliedsvereine und Abteilungen anderer Sportgemeinschaften haben auf Verlangen des Präsidiums das Fortbestehen der Gemeinnützigkeit zu belegen.

## **§ 9 Organe**

- (1) Die Organe des BVSH sind:
  - (a) die Delegiertenversammlung
  - (b) das Präsidium
- (2) Die Organe des BVSH führen ihre Tätigkeit nach der Satzung und den Ordnungen. Alle Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.
- (3) Alle Bezeichnungen in dieser Satzung sowie den Vereinsordnungen finden in männlicher Form statt, ohne dass in Frage gestellt wird, dass jede Person Anspruch auf eine Anrede nach ihrem Geschlecht zusteht. Die Verwendung der männlichen Form dient ausschließlich der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit. Die Amtsbezeichnungen können daher nach allen Geschlechtern geführt werden.



## **§ 10 Vergütungen für die Vereinstätigkeit, Aufwandsentschädigung**

- (1) Die Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des BVSH.
- (3) Bei Bedarf und im Rahmen der BVSH-Satzungen bzw. Ordnungen können Organämter gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a des Einkommensteuergesetzes (EStG) ausgeführt werden.
- (4) Bei Bedarf können Ämter im Rahmen der BVSH-Satzung bzw. Ordnungen entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Ehrenamtspauschale gem. § 3 Nr. 26a EStG Nr. 26a EStG und/oder Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 16, 50 EStG ausgeübt werden.
- (5) Das Präsidium ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen oder hauptamtlich Beschäftigte anzustellen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- (6) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft das Präsidium. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (7) Die Mitglieder des Präsidiums und Personen, die für den BVSH tätig werden, haben einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch ihre Tätigkeit für den BVSH entstanden sind; insbesondere sind dies Fahrtkosten, Reisekosten, Porti, Telefonauslagen und Ähnliches.
- (8) Der Anspruch auf Aufwandsersatz kann nur innerhalb einer Frist von sechs (6) Wochen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden
- (9) Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins

## **§ 11 Die Delegiertenversammlung**

- (1) Die Delegiertenversammlung ist das oberste Beschlussorgan des BVSH.
- (2) Der Delegiertenversammlung gehören an:
  - die Delegierten der Mitgliedsvereine,
  - die Einzelmitglieder,
  - die Fördermitglieder,
  - die Ehrenmitglieder und
  - die Mitglieder des Präsidiums.
- (3) Jede Delegiertenversammlung ist nicht öffentlich. Gäste können durch den Versammlungsleiter zugelassen werden, wenn nicht durch mindestens einen stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer der Ausschluss der Gäste beantragt wird. Über diesen Antrag entscheidet die Delegiertenversammlung mit einfacher Mehrheit. Zugelassene Gäste haben Rede-, jedoch kein Stimmrecht.

## **§ 12 Aufgaben der Delegiertenversammlung**

- (1) Die Delegiertenversammlung hat folgende Aufgaben:
  - (a) die Entgegennahme der Berichte des Präsidiums,
  - (b) die Genehmigung der Jahresrechnung und die Entlastung des Präsidiums auf Grundlage des Berichtes der Kassenprüfer, die Entlastung des Präsidiums zu beraten und über die Entlastung zu entscheiden,
  - (c) die Genehmigung des vom Schatzmeister vorgelegten Haushaltsplan,
  - (d) die Wahl der Mitglieder des Präsidiums nach § 21 dieser Satzung,
  - (e) die Wahl der Kassenprüfer,  
die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre, in jedem Jahr scheidet der Dienstälteste Prüfer aus und wird durch Neuwahl ersetzt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die jährliche Prüfung erfolgt durch zwei Kassenprüfer
  - (f) die Beratung und Beschlussfassung von Änderungen der Satzung und/oder Neufassung der Satzung,
  - (g) die Beratung und Beschlussfassung der Beitragshöhe,
  - (h) die Beratung und Beschlussfassung über Anträge,
  - (i) die Beratung und die Beschlussfassung über die Auflösung des BVSH.



### **§ 13 Delegiertenversammlung, Einberufung**

- (1) Die Delegiertenversammlung findet einmal jährlich im ersten Halbjahr des Geschäftsjahres statt. Termin, Ort und Tagesordnung der Delegiertenversammlung legt das Präsidium fest.
- (2) Der Termin der Delegiertenversammlung wird durch das Präsidium wenigstens 1 Monat vor der Versammlung auf der Vereinseigenen Internetpräsenz bekannt gegeben.
- (3) Der Präsident oder der Vizepräsident berufen die Delegiertenversammlung mit einer Frist von mindestens 30 Tagen unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung und Übersendung bereits vorliegender Beschlussvorlagen schriftlich ein. Einladung mit Tagesordnung und Beschlussvorlagen werden durch die Geschäftsstelle auf der Vereinseigenen Internetpräsenz angekündigt.
- (4) Das Schriftformerfordernis wird durch die Veröffentlichung auf der Vereinseigenen Internetpräsenz gewahrt.
- (5) Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte enthalten:
  - Begrüßung,
  - Eröffnung der Delegiertenversammlung,
  - Feststellung der Beschlussfähigkeit,
  - Feststellung der Stimmberechtigten und Anzahl der jeweiligen Stimmen.
  - Anträge
- (6) Satzungsänderungen und/oder Neufassung der Satzung sind in der Einladung als Tagesordnungspunkte aufzuführen. Die Änderungen oder die Neufassung sind der Einladung beizufügen.
- (7) Auf Antrag von 1/3 der Mitgliedsvereine oder aufgrund eines Beschlusses des Präsidiums ist eine außerordentliche Delegiertenversammlung einzuberufen. Für die Einberufung einer außerordentlichen Delegiertenversammlung gelten ebenfalls die in Ziffer 3. genannten Bestimmungen.
- (8) Die Delegiertenversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmrechte beschlussfähig.
- (9) Ein Mitglied des Präsidiums leitet die Delegiertenversammlung. Die Delegiertenversammlung kann auch einen Versammlungsleiter wählen.
- (10) Die Mitglieder können begründete Anträge bis maximal 3 Wochen vor dem Versammlungstermin an die BVSH-Geschäftsstelle einreichen.
- (11) Die Anträge sind ausschließlich in Schriftform oder in elektronischer Form an das Präsidium zu übermitteln.
- (12) Anträge ohne Begründung oder verspätet gestellte Anträge werden grundsätzlich nicht berücksichtigt.
- (13) Wegen besonderer Wichtigkeit und/oder Dinglichkeit kann die Delegiertenversammlung solche Anträge mit zwei Drittel Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen zulassen.
- (14) Über Beschlüsse der Versammlung ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter (VL), sowie dem Protokollführer zu unterschreiben ist.
- (15) Jeweils ein Exemplar der Protokolle und der Ausschusssitzungen sind innerhalb von 6 Wochen zu erstellen.
- (16) Das Protokoll muss enthalten:
  - Ort, Datum, Uhrzeit der Eröffnung und des Schlusses der Delegiertenversammlung,
  - die Namen der Versammlungsleiter und der Protokollführer,
  - es wird eine Anwesenheitsliste geführt, die bei der Geschäftsstelle hinterlegt wird und auf Antrag eingesehen werden kann,
  - die Tagesordnung und zugelassene Änderungen,
  - Anzahl der anwesenden Stimmen bei jedem gefassten Beschluss,
  - den genauen Wortlaut der gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse,
  - die Form der Abstimmungen (offen, geheim),
  - bei Wahlen die Namen von Wahlleiter und Wahlhelfern und die Uhrzeit des Beginns und der Beendigung der Wahl.
- (17) Sind mehrere Versammlungsleiter und Protokollführer tätig, unterzeichnet jeder jeweils den Abschnitt des Protokolls, der während seiner Tätigkeit entstand. Gleiches gilt für Wahlleiter und Wahlhelfer. Für das Protokoll gilt eine Einspruchsfrist von 4 Wochen ab der Veröffentlichung auf der Homepage des BVSH. Ist kein Internet-Zugang möglich, wird das Protokoll auf Antrag in Papierform zugeschickt



## **§ 14 Die Delegiertenversammlung, Delegierte, Stimmberechtigung, Stimmzuteilung**

- (1) In der Delegiertenversammlung sind stimmberechtigt:
  - (a) die Mitglieder des Präsidiums mit je einer Stimme,
  - (b) die Ehrenmitglieder mit je einer Stimme,
  - (c) die Delegierten der Mitgliedsvereine mit je einer Stimme. Die Mitgliedsvereine können je einen Delegierten für angefangene zehn gemeldete eigene Mitglieder entsenden. Ein Delegierter kann im Verhinderungsfall seine Stimme auf einen anderen Delegierten übertragen. Ein Delegierter darf maximal 2 Stimmen vertreten.
  - (d) Einzelmitglieder
- (2) Die Zahl, der am 01. Januar des aktuellen Geschäftsjahres in der Mitgliederverwaltung registrierten Mitglieder ist für die Ermittlung der jeweils zustehenden Anzahl der Delegierten je Mitgliedsverein maßgebend
  - (a) Jedes Einzelmitglied entspricht 0,1 Stimme.
  - (b) Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.
  - (c) Die Mitgliedsvereine bestimmen ihre Delegierten nach ihren eigenen Regeln.
- (3) Bei offenen Wahlen erfolgt die Abstimmung mit Stimmkarten.
- (4) Bei geheimen Wahlen werden Stimmzettel ausgegeben und wieder eingesammelt. Geheime Wahlen sind nur bei Personenwahlen zulässig und werden durch Wortmeldung aufgerufen.

## **§ 15 Außerordentliche Delegiertenversammlung**

- (1) Eine außerordentliche Delegiertenversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist. Diese kann vom Präsidium oder im Rahmen eines Minderheitenverlangens von mindestens 25 Prozent der Vereinsmitglieder nach § 4 Ziff. 1 dieser Satzung schriftlich beantragt werden.
- (2) Das Präsidium muss binnen einer Frist von drei Wochen eine Entscheidung fällen und den Termin bekannt geben. Die Ladungsfrist beträgt drei Wochen.
- (3) Dringlichkeitsanträge können auf einer außerordentlichen Delegiertenversammlung nicht behandelt werden.

## **§ 16 Das Präsidium / Vorstand**

- (1) Das Präsidium besteht aus:
  - dem Präsidenten
  - dem Vizepräsidenten
  - dem Schatzmeister
  - dem Geschäftsführer
  - dem Sportleiter WA
  - dem Sportleiter Feld/Wald
  - dem Sportleiter 3-D
  - dem Jugendleiter
  - dem Schriftführer
  - dem Kampfrichterobmann
- (2) Die Abgrenzung der Zuständigkeiten wird in der Geschäftsordnung geregelt.
- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident, sein Stellvertreter und der Schatzmeister. Die Vertretung nach außen erfolgt durch jeweils zwei Mitglieder des Präsidiums gemeinsam.
- (4) Es gibt eine BVSH Geschäftsstelle, die vom Geschäftsführer geleitet wird. Sie ist Kommunikationsstelle für alle Bereiche und erledigt Verwaltungsaufgaben.
- (5) Der Kampfrichterobmann wird vom Präsidium berufen.
- (6) Die übrigen Präsidiumsmitglieder werden von der Delegiertenversammlung gewählt. Präsidiumsmitglieder können nur Mitglieder des BVSH werden. Die Mitglieder des Präsidiums werden für die Zeit von 2 Jahren gewählt. Jeweils nach zwei Jahren werden einzelne Positionen neu besetzt; Wiederwahl ist möglich.
  - Das bedeutet, dass in dem Jahr mit ungerader Endziffer der Jahreszahl folgende Positionen zur Wahl stehen:
    - der Präsident
    - der Schatzmeister



- der Sportleiter WA
  - der Sportleiter 3-D
  - der Jugendleiter
  - Die übrigen Mitglieder des Präsidiums werden in dem Jahr mit gerader Endziffer gewählt.
- (7) Scheidet ein Mitglied während seiner Amtszeit vorzeitig aus, so wählt das verbleibende Präsidium für die Zeit bis zur nächsten Delegiertenversammlung einen kommissarischen Nachfolger, der dann für die Zeit bis zur regulären Wahl von der Delegiertenversammlung gewählt wird.

## **§ 17 Vertretung des BVSH**

- (1) Vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB sind zwei Präsidiumsmitglieder gemeinsam

## **§ 18 Aufgaben des Präsidiums**

- (1) Aufgaben des Präsidiums sind insbesondere:
- (a) die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des BVSH nach Maßgabe des § 16 der Satzung,
  - (b) die strategische und operative Leitung des BVSH nach Maßgabe der Satzung, der Ordnungen und den Beschlüssen der Delegiertenversammlung,
  - (c) die Erarbeitung des Haushaltsplans zur jeweiligen Vorlage bei der Delegiertenversammlung und Genehmigung durch diese,
  - (d) die Berufung von Ausschüssen,
  - (e) die Berufung und Abberufung des Kampfrichterobmanns.

## **§ 19 Sitzungen des Präsidiums**

- (1) Sitzungen des Präsidiums werden von dem Präsidenten oder, im Falle seiner Verhinderung, von einem anderen vertretungsberechtigten Präsidiumsmitglied einberufen und geleitet.
- (2) Die Einberufung erfolgt in schriftlicher oder elektronischer Form.
- (3) In der Einladung sind Ort und Termin bekannt zu geben. Notwendige Sitzungsunterlagen sind durch die Geschäftsstelle den Sitzungsteilnehmern rechtzeitig zuzustellen.
- (4) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- (5) Über die Teilnahme von Gästen entscheidet das Präsidium.
- (6) Sitzungen des Präsidiums können ferner per Internet- oder Telefonkonferenz stattfinden.
- (7) Über die Sitzung fertigt ein Mitglied des Präsidiums, in der Regel der Schriftführer, ein Protokoll. Das Protokoll ist jedem Mitglied des Präsidiums zugänglich zu machen.

## **§ 20 Beendigung von Präsidiumsämtern**

- (1) Die Präsidiumsämter enden mit Ablauf der Amtszeit, mit dem Rücktritt, mit der Abberufung oder mit dem Tod des Amtsinhabers.
- (2) Der Rücktritt von einem Präsidiumsamt kann nur in der Delegiertenversammlung, in einer Präsidiumssitzung oder durch schriftliche Erklärung gegenüber einem anderen, nach § 26 BGB vertretungsberechtigtem Präsidiumsmitglied erklärt werden.
- (3) Durch die Delegiertenversammlung können Präsidiumsmitglieder aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung befristet oder dauerhaft von ihrem Amt entbunden werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere bei grober Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Amtsführung sowie bei Gefährdung der Vereinsinteressen vor. Vor der Abberufungsentscheidung ist dem betroffenen Präsidiumsmitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Für die Abberufung eines Präsidiumsmitglieds bedarf es einer Mehrheit von 3/4 der stimmberechtigten Delegierten. Bei der Entscheidung werden Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen nicht berücksichtigt. Die Abstimmung ist geheim vorzunehmen. War das entbundene Präsidiumsmitglied vertretungsberechtigt nach § 26 BGB so hat die Delegiertenversammlung auf derselben Versammlung das unbesetzte Präsidiumsamt per einfachen Beschluss kommissarisch neu zu besetzen. Auf der nächsten ordentlichen Delegiertenversammlung findet sodann eine Ergänzungswahl für dieses Präsidiumsamt statt. Die Änderung ist durch das



Präsidium beim Vereinsregister anzumelden

## **§ 21 Allgemeine Regelungen**

- (1) Das Präsidium des BVSH kann zur Straffung der Verwaltung und Offenlegung der Zuständigkeiten innerhalb des Präsidiums Geschäftsbereiche einrichten und die Verwaltung der einzelnen Geschäftsbereiche bestimmten Mitgliedern des Präsidiums zuweisen.
- (2) Aufgaben, Verantwortungen und Kompetenzen der Geschäftsbereiche werden in den unterschiedlichen Vereinsordnungen § 1 Ziff.5 der Satzung festgelegt. Alle grundsätzlichen Entscheidungen bleiben dem Präsidium vorbehalten.
- (3) Die Bekanntgabe der Vereinsordnungen in ihrer jeweils aktuellen Fassung erfolgt durch die Veröffentlichung auf der Vereinseigenen Internetpräsenz.

## **§ 22 Abstimmungen und Wahlen**

- (1) Beschlüsse der Organe und GB werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmen-gleichheit bedeutet Ablehnung.
- (2) Beschlussverfahren
  - (a) Beschlüsse des Präsidiums und der GB können auch durch Telefon- oder Internetkonferenz herbeigeführt werden.
  - (b) Beschlüsse über Satzungsänderungen, bedürfen einer 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen durch die Delegiertenversammlung.
  - (c) Beschlüsse über die Festlegung der Mitgliedsbeiträge bedürfen einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen durch die Delegiertenversammlung.
- (3) Wahlen
  - (a) Zum Präsidenten, Vizepräsidenten, Schatzmeister, Geschäftsführer, Rechnungsprüfer kann nur gewählt werden,
    - wer voll geschäftsfähig und
    - Einzelmitglied des BVSH ist oder
    - einem Mitgliedsverein des BVSH als Mitglied angehört.Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Präsidium angehören. Für jedes Amt ist getrennt einzeln zu wählen. Fördermitglieder oder Ehrenmitglieder können nicht in das Präsidium gewählt werden.
  - (b) Abwesende können gewählt werden, wenn vor der Wahl deren schriftliche Erklärung, dass sie zur Wahl antreten und nach ihrer Wahl diese annehmen werden, vorliegen.
  - (c) Jeder, der zur Wahl vorgeschlagen wird, muss vor seiner Wahl befragt werden, ob er zur Wahl antritt. Jeder, der gewählt ist, muss befragt werden, ob er die Wahl annimmt.
  - (d) Die Wahl der Präsidiumsmitglieder erfolgt einzeln und grundsätzlich offen per Handzeichen, sofern kein Antrag auf geheime Wahl gestellt wird.
  - (e) Es ist der Kandidat gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen sind nicht zu berücksichtigen. Erhält bei einem Wahlgang mit mehreren Kandidaten keiner der Kandidaten die erforderliche Mehrheit, erfolgt zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen ein zweiter Wahlgang nach den vorstehenden Grundsätzen. Wird bei dieser Stichwahl die erforderliche einfache Mehrheit nicht erreicht, so ist keiner der Kandidaten gewählt. Es erfolgen sodann geheime Wahlen, bis einer der Kandidaten die erforderliche Mehrheit erreicht.
  - (f) Die Wahl ist erst wirksam abgeschlossen, wenn der gewählte Kandidat die Wahl angenommen hat.
  - (g) Die Wahlvorgänge sind schriftlich zu protokollieren und vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

## **§ 23 Jahresrechnung**

- (1) Die Jahresrechnung nebst Jahresabschluss wird vom Schatzmeister aufgestellt und binnen der ersten zwei Monate eines Geschäftsjahres mit allen dazu gehörigen Berichten des abgelaufenen Geschäftsjahres dem Präsidium zur Prüfung vorgelegt.
- (2) Billigt das Präsidium die Jahresrechnung und den Jahresabschluss, reicht es, die gebilligte Jahresrechnung und den Jahresabschluss unverzüglich an die Rechnungsprüfer zur Prüfung



weiter.

- (3) Die Rechnungsprüfer erteilen nach Abschluss der Prüfung ihr Prüftest und erstellen einen Prüfbericht und leiten alle Unterlagen dem Präsidium zu
- (4) Das Präsidium legt Jahresrechnung, Jahresabschluss, Prüftest und Prüfbericht der Delegiertenversammlung V zur Genehmigung vor.

## **§ 24 Wirtschaftsführung**

- (1) Die Wirtschaftsführung des BVSH und die Tätigkeiten seiner Organe und GB werden in der Finanzordnung geregelt.
- (2) Der BVSH finanziert seine Tätigkeiten durch Mitgliedsbeiträge, Start- und Meldegebühren, Umlagen, öffentliche und private Zuwendungen und sonstige Einnahmen.
- (3) Der Schatzmeister legt bis zum 31. Januar eines Geschäftsjahres dem Präsidium einen Haushaltsplan für das laufende Geschäftsjahr vor. Nach Billigung leitet das Präsidium den Haushaltsplan weiter an die Delegiertenversammlung zur Genehmigung.
- (4) Der Haushaltsplan ist die Grundlage für die Arbeit des Präsidiums des BVSH und der Geschäftsbereiche des BVSH. Näheres regelt die Finanzordnung.
- (5) Notwendige Abweichungen vom Haushaltsplan bedürfen der Genehmigung des Präsidiums
- (6) Der Haushaltsplan ist dem Protokoll der Delegiertenversammlung anzuhängen und mit zu veröffentlichen; ebenso notwendige Änderungen des Haushaltsplans.

## **§ 25 Datenschutzrichtlinie**

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und der Aufgaben des BVSH werden unter Beachtung aller rechtlichen Vorgaben und Vorschriften in ihrer jeweils gültigen Fassung, insbesondere der europäischen Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
- (2) Mit der Aufnahme der Mitglieder nimmt der Verein Name, Anschrift und E-Mail-Adresse des Ansprechpartners des Vereins oder der Abteilung zur Erfüllung der Vereinszwecke auf. Diese sind insbesondere die Kommunikation in Vereinsangelegenheiten, die Meldung von Sportlern zu Wettkämpfen sowie die Beitragserhebung. Von Mitgliedern werden nur absolut notwendige Daten im Sinne des § 5 Nr. 3a dieser Satzung verarbeitet. Nicht notwendige, aber dem Verein übermittelte Daten werden unverzüglich gelöscht. Die personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
- (3) Im Zusammenhang mit seinen Sportveranstaltungen, Ehrungen seiner Mitglieder oder Sportveranstaltungen anderer Fachverbände veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder auf seiner Internetpräsenz. Einzelfotos werden nur veröffentlicht, wenn von der abgebildeten Person eine Einverständniserklärung vorliegt. Eine abgebildete Person kann jederzeit gegenüber dem Präsidium der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person für die Zukunft widersprechen.
- (4) Der BVSH ist im Rahmen seiner Vereinszwecke verpflichtet und berechtigt, an ihn für Sportveranstaltungen gemeldete personenbezogene Daten, insbesondere vollständiger Vor- und Zuname, Vereinszugehörigkeit, Geburtsjahr und Geschlecht zu verarbeiten. Dies betrifft vor allem eigene Sportveranstaltungen und diese des Deutschen Bogensportverbandes 1959 e.V.
- (5) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem in Nr. 2 bis 4 genannten Ausmaß und Umfang zu.
- (6) Jeder Betroffene hat das Recht auf:
  - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
  - b) die Berichtigung der Daten, wenn sie unrichtig sind,
  - c) die Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt und
  - d) die Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war oder wird.
- (7) Den Organen des Vereins und allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgaben-erfüllung gehörenden Zwecken des Vereins zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben



- genannten Personen aus dem Verein hinaus. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen oder versicherungstechnischen Gründen hierzu verpflichtet ist.
- (8) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten insbesondere der europäischen Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) bestellt das Präsidium je nach Notwendigkeit einen Datenschutzbeauftragten oder Datenschutzverantwortlichen.

## **§ 26 Haftungsausschlussregelung**

- (1) Der Verein, seine Organmitglieder und die im Interesse und für die Zwecke des Vereins im Auftrag handelnden Personen haften gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nur für vorsätzlich und grob fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder im Rahmen des Vereinsbetriebs oder bei Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch etwaigen Versicherungsschutz deckt sind. Soweit hiernach Versicherungsschutz besteht, ist § 31a Abs. 1 S. 2 BGB nicht anzuwenden.
- (2) Die nach § 26 BGB vertretungsberechtigten Präsidiumsmitglieder haften gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis auch nicht für grob fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste im Sinne von § 24 Nr. 1 dieser Satzung.
- (3) Bei höherer Gewalt (Wildschäden, wetterbedingte Ausfälle usw.) haftet der BVSH in seiner Funktion als Veranstalter oder Ausrichter nicht.
- (4) Werden die Personen nach § 26 Nr. 1 dieser Satzung von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von den Ansprüchen Dritter.

## **§ 27 Auflösung des Vereins und Vermögensverwendung**

- (1) Über die Auflösung des BVSH entscheidet die Delegiertenversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen.  
Die Auflösung des BVSH kann nur in einer gesondert hierzu einberufenen Delegiertenversammlung beschlossen werden.  
Eine Abstimmung kann jedoch nur erfolgen, wenn der Antrag auf Auflösung in der Einladung begründet wurde.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Bogensport-Verband 1959 e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Bad Malente, 01.02.2026